

Ausführungsbestimmungen Reglement Vorkurs



Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 13 des Reglements Vorkurs vom 27. August 2024 (Stand 1. Februar 2026).

1 Organisation und Durchführung

Art. 1 Unterrichtsbesuch

¹ Der Besuch des Unterrichts ist grundsätzlich obligatorisch.

² Die Lehrpersonen informieren das Prorektorat, wenn sie Häufungen von Absenzen feststellen.

Art. 2 Dispensation (Art. 6 Abs. 2 Reglement Vorkurs)

¹ Gemäss Art. 6 Abs. 2 Reglement Vorkurs kann die EMS formale Bildungsleistungen anrechnen, sofern die geforderten Kompetenzen in adäquater Form nachgewiesen werden können.

² Die EMS rechnet die folgenden formalen Bildungsleistungen an:

a) Anerkannte Sprachzertifikate

Personen, die in der Zweitsprache über ein anerkanntes Sprachzertifikat auf mindestens Niveau B2 verfügen, können auf Antrag hin vom Besuch des Unterrichts sowie der Abschlussprüfung im entsprechenden Fach befreit werden. Es werden diejenigen Zertifikate akzeptiert, die auch von der Pädagogischen Hochschule Graubünden (PH GR) akzeptiert werden und bei Beginn des Vorkurses nicht älter als 4 Jahre sind. Das in der Zertifikatsprüfung erzielte Resultat wird in eine Note umgerechnet und anstelle der Note der Schlussprüfung gesetzt. Diese Regelung gilt nicht für ausserkantonale italienischsprachige Kandidat:innen.

b) SLRG-Brevet

Wer vor Eintritt in den Vorkurs über ein SLRG-Brevet „Brevet Plus Pool“ verfügt, kann sich auf Antrag hin vom Besuch des Unterrichts sowie den Prüfungen im Modul Schwimmen befreien lassen. Anstelle einer Schwimmnote wird dann das Prädikat „erfüllt“ gesetzt.

2 Leistungsnachweise

Art. 3 Zwischenprüfungen

¹ Art und Dauer der Zwischenprüfungen in Mathematik, Erstsprache und den Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik): 60 Minuten schriftlich.

² Es werden halbe und ganze Noten erteilt.

Art. 4 Notenberechnungen (Art. 8 Reglement Vorkurs)

¹ Es werden halbe und ganze Noten erteilt.

² Die in den Zwischenprüfungen in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie und Physik) erzielten Noten werden gemittelt. Das auf halbe und ganze Noten gerundete Resultat ergibt die Naturwissenschaftsnote für die Zwischenprüfung.

³ Die Verrechnung der Noten nach den Schlussprüfungen erfolgt gemäss Zusammenstellung:

Fachbereich	Zwischenprüfung Dezember	Schlussprüfung schriftlich	Schlussprüfung mündlich/praktisch	Abschlussnote
Erstsprache	1/3	1/3	1/3	1
Zweitsprache	-	1/2	1/2	1
Mathematik	1/3	1/3	1/3	1
Naturwissenschaften Biologie Chemie Physik	1/2 1/2 1/2	1/2 1/2 1/2		1 (B/Ch/Ph: je 1/3)
Geistes- und Sozialwissen- schaften Geografie Geschichte		1 1		1 (Gg/G: je 1/2)
Gestalten, Musik und Sport Bildnerisches Gestalten Musik Sport		1 1 1		1 (BG/Mu/Sp: je 1/3)

⁴ In den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Physik) werden die Noten der Zwischenprüfungen mit den Noten der Schlussprüfungen auf Viertelnoten gemittelt. Diese drei ungerundeten Fachnoten werden gemittelt und das auf halbe und ganze Noten gerundete Resultat ergibt die Abschlussnote der Naturwissenschaften.

3 Disziplinarwesen

Art. 5 Disziplinarwesen

¹ Gegen Kandidat:innen, die ihre Pflichten gegenüber der EMS verletzen, können Disziplinarmassnahmen angeordnet werden.

² Zu den Pflichtverletzungen gehören insbesondere:

- a) Häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder
- b) Störung des Unterrichts oder
- c) Ungebührliches Verhalten gegenüber Mitschüler:innen, Lehrpersonen und Mitarbeiter:innen der EMS.

³ Die Disziplinarmassnahmen umfassen:

- a) Mündliche Verwarnung
- b) Schriftliche Verwarnung
- c) Ausschluss vom Vorkurs

Art. 6 Rechtliches

¹ Kandidat:innen sind vor der Verfügung einer Massnahme anzuhören.

² Der Entscheid betreffend Ausschluss vom Vorkurs kann gestützt auf Art. 34 Abs. 1 lit. d und Art. 34 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz, MSG; BR 425.000) innert 10 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Quaderstrasse 17, 7001 Chur, angefochten werden.

Ersetzt Ausführungsbestimmungen VKPH:	Antrag: -	Antrag: Vorstand	Freigegeben: Schulleitung
Datum: 06.08.2025	Datum: -	Datum: -	Datum: 12.05.2026
010-DS-Verwaltung	115-Reglementsordner	040-VKPH-FML	01-Verordnung_VKPH_FML/ Ausfuehrungsbestimmungen VKPH